

GO1 Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales

Antragsteller*in: Sprecher*innenteam der BAG Frieden & Internationales
Tagesordnungspunkt: 3 TOP 3: Geschäftsordnung - Debatte & Beschluss

Antragstext

1 § 1 Präambel

2 ¹Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Frieden & Internationales von BÜNDNIS
3 90/DIE GRÜNEN hat die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien in den
4 Themenbereichen Außenpolitik, Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Sicherheits-
5 und Friedenspolitik sowie zivile Krisenprävention und Abrüstung zu entwickeln
6 und die Arbeit daran zu vernetzen. ²Sie leistet damit einen Beitrag zur
7 programmatischen Arbeit der Partei, erschließt Fachwissen, leistet
8 Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen
9 und wirkt auch bei der Ansprache von Zielgruppen mit. ³Die Arbeitsgrundlage und
10 ihr Arbeitsrahmen ergeben sich aus § 18 der Satzung des Bundesverbandes sowie
11 dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BAG-
12 Statut); das Bundesfrauenstatut findet, mit Ausnahme § 1 Absatz 2 des Statuts
13 und, soweit nichts anderes geregelt ist, ebenso wie das Statut für eine
14 vielfältige Partei in der BAG Anwendung.

15 § 2 Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe

16 1. Vielfalt ist ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die BAG und
17 ihre Mitglieder setzen es sich zum Ziel, Maßnahmen zu ergreifen, die zur
18 gesellschaftlichen Vielfalt auch in der BAG beitragen.

19 2. ¹Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer BAG abbilden.
20 ²Die angemessene Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder
21 benachteiligten Gruppen ist unser Ziel.

22 3. ¹Wir setzen es uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass
23 sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische und antisemitische oder
24 antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine
25 Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle
26 Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder
27 Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend
28 wirken. ²Die Mitglieder der BAG setzen sich gemeinschaftlich für diese
29 Ziele ein und arbeiten auch in ihren entsendenden Gremien daran mit, um
30 die Vielfalt in der BAG zu erhöhen.

31 4. ¹Grundsätzlich sind in der BAG mindestens die Hälfte der Ämter, Plätze,
32 Funktionen und Delegationen mit Frauen zu besetzen. ²Für Plätze, die
33 Frauen vorbehalten sind, können als Ersatz nur Frauen gewählt werden.

34 5. ¹Bei Einladungen und Referent*innen zu Veranstaltungen berücksichtigt die
35 BAG, dass die eingeladenen Personen die gesellschaftliche Vielfalt
36 widerspiegeln. ²Darüber hinaus sind die Veranstaltungen grundsätzlich
37 barrierefrei zu gestalten sowie Tagungszeiten und -räume sollen nicht

38 sozial ausschließen. ³Sie orientieren sich am Inklusionsleitfaden von
39 Bündnis 90/Die Grünen.

40 § 3 Mitglieder der BAG, Gäste und Rechte

- 41 1. ¹Die Mitglieder bilden die BAG. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
42 die Wahl und Abwahl des Sprecher*innenteams sowie der Kooptierten, die
43 Entgegennahme der Berichte des Sprecher*innenteams, die Einbringung von
44 Anträgen und Beschlussvorlagen sowie deren Beschlussfassung, die
45 Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung, die
46 Beschlussfassung über die Auflösung der BAG sowie weitere Aufgaben, soweit
47 sich diese aus der Satzung des Bundesverbandes, dem BAG-Statut oder dieser
48 Geschäftsordnung ergeben.
- 49 2. Die stimmberechtigten Mitglieder der BAG setzen sich gemäß § 5 des BAG-
50 Statuts wie folgt zusammen:
- 51 1. bis zu 32 Delegierte der Landesverbände (2 pro Landesverband),
 - 52 2. ein vom Bundesvorstand benanntes Bundesvorstandsmitglied,
 - 53 3. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Bundestagsfraktion,
 - 54 4. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Europaparlamentsfraktion,
 - 55 5. ein von ihr zu benennendes Mitglied der GRÜNEN JUGEND,
 - 56 6. bis zu 16 Delegierte der Landtagsfraktionen (1 pro Landesverband),
 - 57 7. jeweils ein Mitglied einer themenverwandten BAG, mit der eine
58 einvernehmliche Kooperationsvereinbarung besteht,
 - 59 8. bis zu sechs kooptierte Mitglieder (davon 2 stellvertretende
60 Sprecher*innen),
 - 61 9. dem Sprecher*innenteam der BAG.
- 62 3. ¹Für die zeitgerechte Meldung der stimmberechtigten Mitglieder an den
63 Bundesverband sind die entsendenden Gremien und Organe verantwortlich. ²Es
64 zählt die zum Beginn der jeweiligen Tagung durch den Bundesverband dem
65 Sprecher*innenteam bereitgestellte Liste.
- 66 4. Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) der Landesverbände erhalten nur die
67 mindestquotiert entsandten Delegationen.
- 68 5. ¹Ist eine Person zur gleichen Zeit von verschiedenen Gremien delegiert,
69 oder in unterschiedlichen Rollen Teil der BAG, so besitzt sie nur
70 einfaches Stimmrecht. ²Zu Beginn der Tagung müssen Mehrfach-Delegierte dem
71 Sprecher*innenteam mitteilen, in welcher Rolle sie von ihrem Stimmrecht

- 72 Gebrauch machen, um die entsprechende Berücksichtigung von
73 Ersatzdelegierten zu ermöglichen.
- 74 6. ¹Die Mitglieder der BAG geben keine öffentlichen Erklärungen in Bezug auf
75 die BAG ab. ²Lediglich das Sprecher*innenteam kann auf der Grundlage der
76 Beschlüsse der BAG nach vorhergehender Absprache mit dem Bundesvorstand
77 für die BAG öffentliche Erklärungen abgeben.
- 78 7. ¹Gäste haben, sofern die BAG aus begründetem Anlass nichts anderes mit
79 einer zwei-drittel (2/3) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
80 Mitglieder beschließt, grundsätzlich ein Rede- und Antragsrecht, aber kein
81 Stimmrecht. ²Sie können sowohl als Kooptierte als auch in das
82 Sprecher*innenteam gewählt werden, sofern sie für letzteres die
83 Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

84 § 4 Sprecher*innenteam

- 85 1. ¹Das ehrenamtliche Sprecher*innenteam besteht aus zwei Sprecher*innen
86 sowie zwei stellvertretenden Sprecher*innen. ²Mit ihrer Wahl sind die
87 stellvertretenden Sprecher*innen zugleich in die BAG kooptiert.
- 88 2. ¹Die Sprecher*innen und Stellvertreter*innen werden gem. § 7 von der BAG
89 mindestquotiert für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. ²Mitglieder des
90 Sprecher*innenteams können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein;
91 mit der Mitgliedschaft in der Partei endet auch die Mitgliedschaft im
92 Sprecher*innenteam. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines
93 Mitglieds durch die BAG ist zulässig.
- 94 3. Die Aufgaben und Pflichten des gleichberechtigten Sprecher*innenteams
95 ergeben sich aus § 7 des BAG-Statuts und umfassen
- 96 1. die Koordination der Arbeit der BAG,
 - 97 2. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Tagungen,
 - 98 3. die Ausführung der Beschlüsse der BAG,
 - 99 4. die Vertretung der BAG gegenüber anderen Parteigremien,
 - 100 5. die jährliche Erstellung einer Arbeitsplanung und eines
101 Rechenschaftsberichtes und ihre Bekanntgabe gegenüber der BAG, dem
102 Bundesvorstand und den anderen BAGen,
 - 103 6. die mindestens einmal jährliche Berichterstattung über die Finanzen
104 der BAG.
- 105 4. Ergänzend haben sie die Pflege der Kommunikationsmittel und -wege gem. §
106 11 sicherzustellen und, sofern etabliert, durch sie oder die BAG

107 eingesetzte Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen oder andere durch die BAG
108 eingesetzte Untergliederungen zu beaufsichtigen.

109 5. ¹Scheidet ein Mitglied des Sprecher*innenteams vorzeitig aus, ist durch
110 das verbleibende Sprecher*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl
111 anzusetzen. ²Formal rückt beim Ausscheiden eine*r Sprecher*in ein*e
112 Stellvertreter*in unter Berücksichtigung der Mindestquotierung auf den
113 freigewordenen Platz auf. ³Für den dann frei gewordenen Platz erfolgt die
114 Wahl nur für den Rest der zweijährigen Wahlperiode des ausgeschiedenen
115 Mitglieds.

116 § 5 Kooptierte

117 1. ¹Die Kooptierten werden gem. § 7 von der BAG mindestquotiert und ohne
118 Stellvertreter*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Die
119 Kooptierten müssen nicht Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein, dürfen
120 jedoch auch keiner anderen Partei angehören; mit dem Beginn der
121 Mitgliedschaft in einer anderen Partei endet auch das Mandat als
122 Kooptierte*r. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eine*r
123 Kooptierten durch die BAG ist zulässig.

124 2. ¹Scheidet ein*e Kooptierte*r vorzeitig aus, ist durch das
125 Sprecher*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl anzusetzen. ²Für den
126 frei gewordenen Platz erfolgt die Wahl nur für den Rest der zweijährigen
127 Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

128 3. ¹Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 sind die stellvertretenden Sprecher*innen
129 zugleich Kooptierte. ²Für sie gilt das Wahlverfahren gemäß § 7 Absatz 3
130 und 4.

131 § 6 Tagungen

132 1. ¹Die BAG tagt in der Regel drei- bis viermal öffentlich, mindestens aber
133 zweimal pro Jahr, in persönlicher Anwesenheit, als rein elektronische
134 Konferenz oder als hybride Veranstaltung. ²Weitere Tagungen erfolgen auf
135 Beschluss des Sprecher*innenteams, auf Verlangen von mindestens sechs
136 stimmberechtigten BAG Mitgliedern aus mindestens sechs Landesverbänden
137 oder nach Aufforderung durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
138 ³Ein Ausschluss oder eine Einschränkung der Öffentlichkeit, etwa auf
139 Parteiöffentlichkeit, kann von der BAG mit einer zwei-drittel (2/3)
140 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

141 2. ¹Die Termine der Tagungen werden durch das Sprecher*innenteam
142 grundsätzlich zu Jahresbeginn festgelegt und auf der Internetseite
143 veröffentlicht. ²Mitglieder und Gäste sind mit einer Frist von sechs (6)
144 Wochen über die E-Mail-Verteiler der BAG einzuladen. ³Die Einladung soll
145 den Zugang zu Antragsgrün (sofern verwendet) sowie einen

- 146 Tagesordnungsvorschlag enthalten, der jedoch mit Blick auf eingehende
147 Anträge und aktuelle politische Entwicklungen Änderungen unterliegen kann.
- 148 3. ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der
149 Tagung beim Sprecher*innenteam in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung
150 beantragen. ²Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die BAG mit der
151 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
152 ³Anträge, die eine Änderung dieser Geschäftsordnung, die Abwahl des
153 Sprecher*innenteams oder seiner Mitglieder oder die Abwahl eines
154 kooptierten Mitglieds zum Gegenstand haben, sind mit der Einladung zu
155 versenden und bedürfen zur Annahme einer zwei-drittel Mehrheit der
156 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁴Änderungsanträge zu
157 vorgeschlagenen Geschäftsordnungsänderungen müssen dem Sprecher*innenteam
158 wenigstens zwei Wochen vor der Tagung in Textform zugehen und sind von
159 diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden.
- 160 4. ¹Die BAG ist beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist zur Tagung
161 eingehalten wurde und solange mehr als ein Drittel (1/3) der
162 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 163 5. ¹Die Tagung wird durch die Sprecher*innen geleitet, die stellvertretenden
164 Sprecher*innen führen das Protokoll. ²Das Protokoll sowie alle Beschlüsse
165 sind durch das Sprecher*innenteam im Anschluss allen stimmberechtigten
166 Mitgliedern sowie dem Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN innerhalb
167 von zwei (2) Wochen per E-Mail zuzusenden. ³Bei Beschlüssen muss
168 ersichtlich sein, wie viele Landesverbände bei der Beschlussfassung
169 vertreten waren und diese sind zu dem auf der Internetseite der BAG zu
170 veröffentlichen.
- 171 6. ¹Es werden quotierte Redelisten in der Reihenfolge der Wortmeldungen
172 geführt. ²Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die anwesenden
173 Frauen zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.
- 174 7. ¹Die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen wird
175 durch das Sprecher*innenteam im Voraus zeitlich und gegebenenfalls in
176 Anzahl der pro und contra Beiträge ausgeglichen begrenzt. ²Nach Ablauf
177 dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen
178 Wortmeldungen. ³Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Mitglieder
179 beschlossen werden.

180 § 7 Wahlverfahren

- 181 1. ¹Die BAG wählt zur Durchführung von Personenwahlen eine*n Wahlleiter*in
182 sowie eine*n stellvertretende*n Wahlleiter*in mit einfacher Mehrheit. ²Die
183 Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.
- 184 2. ¹Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3.
- 185 3. ¹Die Wahlen der Sprecher*innen und der stellvertretenden Sprecher*innen
186 sind geheim. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn
187 sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- 188 4. ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
189 erhält. ²Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr
190 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Kommt eine solche
191 Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang
192 eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bestplatzierten
193 des 2. Wahlgangs statt.
- 194 5. Wahlen für die Kooptierten können in einem Wahlgang erledigt werden.
- 195 6. Die digitale Wahl ohne Schlussabstimmung per Briefwahl ist zulässig, da
196 die BAG kein Parteiorgan im Sinne §12 der Satzung von BÜNSNIS 90/DIE
197 GRÜNEN ist.
- 198 7. ¹Alle Kandidat*innen erhalten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen
199 die Möglichkeit zur mündlichen Vorstellung in bis zu drei Minuten. ²Im
200 Anschluss an die Vorstellung sind jeweils bis zu drei Fragen an die
201 Kandidat*innen möglich.
- 202 8. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 203 9. Für rein digitale oder hybride Tagungen, bei denen Personenwahlen
204 erforderlich sind, gibt sich die BAG eine ergänzende Wahlordnung, die
205 durch das Sprecher*innenteam als Antrag fristgerecht einzubringen und
206 durch die BAG zu beschließen ist.

207 § 8 Inhaltliche Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen

- 208 1. ¹Inhaltliche Anträge und Beschlussvorlagen sind von den
209 Antragsteller*innen so rechtzeitig an das Sprecher*innenteam zu versenden,
210 dass dieses die Vorlagen spätestens drei (3) Wochen vor der Tagung in
211 geeigneter Weise der BAG bekanntgeben kann. ²Änderungsanträge zu
212 inhaltlichen Anträgen und Beschlussvorlagen sind spätestens zehn (10) Tage
213 vor der Tagung in geeigneter Weise einzureichen. ³Sofern verwendet, ist
214 die fristgerechte Einstellung bei Antragsgrün ausreichend. ⁴Können diese
215 Fristen in dringenden Fällen nicht eingehalten werden, sind

216 Dringlichkeitsanträge jederzeit möglich. ⁵Die BAG entscheidet
217 diesbezüglich mit absoluter Mehrheit über das weitere Verfahren.

218 2. Im Vorgriff auf die jeweilige Tagung sollen auf Einladung des
219 Sprecher*innenteams, wann immer möglich und insbesondere bei Vorliegen von
220 Änderungsanträgen, in den sieben (7) Tagen vor der Tagung
221 Antragsteller*innentreffen digital durchgeführt werden.

222 3. ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
223 Mitglieder gefasst. ²Minderheitenvoten sind dem Protokoll beizufügen.
224 ³Rückholanträge bedürfen einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden
225 stimmberechtigten Mitglieder.

226 § 9 Finanzen

227 1. ¹Die BAG verfügt im Rahmen des Haushalts der Bundespartei über ein
228 eigenes, jährliches Finanzbudget zur Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Das
229 Sprecher*innenteam verwaltet das Budget im Rahmen der Beschlüsse der BAG
230 und ist gegenüber der BAG gem. § 4 Absatz 3 e. Rechenschaft schuldig.

231 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BAG fremd sind,
232 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

233 3. ¹Aus dem BAG-Budget werden die Tagungskosten der BAG (z.B. angemessene
234 Aufwandsentschädigungen für Referent*innen, Reise- und Übernachtungskosten
235 der BAG-Sprecher*innen und im Auftrag der BAG reisender Mitglieder) sowie
236 Kosten der digitalen Kommunikation (z.B. Internetseite, E-Mail-Verteiler,
237 Softwarelizenzen) bestritten. ²Kosten für Kooptierte werden erstattet,
238 sofern der Haushalt der BAG das zulässt.

239 § 10 Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen

240 1. ¹Zur Unterstützung der programmatischen und inhaltlichen Arbeit der BAG
241 können, in Absprache mit dem Sprecher*innenteam, Arbeitsgemeinschaften
242 (AGen) mit Schwerpunktthemen im Aufgabenbereich der BAG gebildet werden.
243 ²Durch die Bündelung von themenspezifischer Expertise und Interessen sowie
244 die Einbindung externer Expert*innen, sollen sie ausgeglichene Positionen
245 entwickeln und Beschlussvorlagen vorbereiten, die der Vielfalt der
246 stimmberechtigten Mitglieder der BAG Rechnung tragen.

247 2. ¹Die Mitglieder der BAG können die Gründung einer AG jederzeit
248 vorschlagen. ²Über ihre Einrichtung und Auflösung entscheidet das
249 Sprecher*innenteam ³Die AGen stehen grundsätzlich allen Interessierten
250 offen.

251 3. ¹Die AGen werden von jeweils zwei Personen aus dem Kreis der BAG
252 koordiniert. ²Sie werden in Absprache mit dem Sprecher*innenteam benannt
253 und nicht durch die BAG gewählt. ³Sie üben damit auch keine

254 Sprecher*innenfunktion aus, sondern handeln ausschließlich in Absprache
255 mit dem gewählten Sprecher*innenteam der BAG.

256 4. ¹Die AGen dienen der internen Unterstützung der BAG und haben keinen
257 Auftrag zur Kommunikation über die BAG hinaus, mit Ausnahme von
258 Terminabsprachen für externe Expert*innen. ²Für die Verteilerkommunikation
259 der AGen ist die Kommunikationsstrategie der BAG bindend.

260 5. ¹Zur Aufarbeitung spezifischer Fragestellungen, die durch Organe oder
261 Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Absprache mit dem Sprecher*innenteam
262 an die BAG überwiesen wurden, kann die BAG jeweils eine Kommission
263 einrichten. ²Der personelle, zeitliche, finanzielle sowie
264 ablauforganisatorische Umfang ergibt sich aus der Fragestellung und ist
265 anlassbezogen auf Antrag des Sprecher*innenteams durch die BAG auf Basis
266 dieser Geschäftsordnung festzulegen. ³Sofern erforderlich, kann sich die
267 Kommission eine eigene Geschäftsordnung geben.

268 § 11 Kommunikation

269 1. ¹Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur allgemeinen Kommunikation
270 gegenüber allen Interessierten betreibt, administriert und betreut das
271 Sprecher*innenteam einen entsprechenden Onlineauftritt. ²Darüber hinaus
272 stellt das Sprecher*innenteam BAG relevante Dokumente in der Grünen Wolke
273 zur Verfügung.

274 2. ¹Zur Kommunikation an die Mitglieder sowie die Gäste der BAG administriert
275 und moderiert das Sprecher*innenteam einen internen E-Mail-Verteiler
276 (Arbeitsverteiler) sowie einen offenen Newsletter. ²Darüber hinaus wird
277 den Koordinator*innen der AGen ein E-Mail-Verteiler bereitgestellt, der
278 durch diese selbst zu administrieren sowie zu moderieren und nur für
279 interne Zwecke zu verwenden ist.

280 3. ¹Der Arbeitsverteiler umfasst alle stimmberechtigten Mitglieder,
281 langfristig engagierte Gäste und Personen, die ihr ernsthaftes Interesse
282 glaubhaft machen. ²Über die Aufnahme sowie Entfernung von Gästen und
283 weiteren Personen entscheidet das Sprecher*innenteam. ³Er dient
284 ausschließlich der Vor- und Nachbereitung der Tagungen, der Anbahnung und
285 Förderung konkreter themenbezogener Zusammenarbeit sowie der Information
286 über relevante, themenbezogene Veranstaltungen.

287 4. Der Newsletter dient ausschließlich dem Sprecher*innenteam zur Ankündigung
288 von Veranstaltungen und der Verteilung relevanter und themenbezogener
289 Informationen an die Interessierten der BAG.

290 5. ¹Inhaltliche Diskussionen finden vorrangig auf den Tagungen sowie in den
291 Arbeitsgruppen statt. ²Darüber hinaus können diese in eigener
292 Verantwortung im offenen Bereich von Discourse bzw. mit Bezug auf eine

293 anstehende Tagung und unter Moderation des Sprecher*innenteams im
294 geschlossenen Bereich der BAG von Discourse geführt werden.

295 6. Darüber hinaus finden inhaltliche Auseinandersetzungen mit Anträgen und
296 Beschlussvorlagen im Vorfeld der Tagungen im Kommentarbereich von
297 Antragsgrün statt.

298 7. Für digitale bzw. hybride Tagungen sowie Sitzungen der AGen stellt das
299 Sprecher*innenteam entsprechende digitale Räume zur Verfügung.

300 § 12 Datenschutz

301 1. Jede*r, der mit personenbezogenen Daten Umgang hat (z.B.
302 Sprecher*innenteam und ggf. Koordinator*innen der AGen), muss bei der
303 Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit Kenntnisse über die Grundzüge des
304 Datenschutzes und die spezifischen Regelungen erwerben und anschließend
305 schriftlich eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

306 2. Jede Person darf nur solche Daten verarbeiten, die im Rahmen ihrer
307 Aufgabenstellung erforderlich sind (Berechtigungskonzept).

308 3. Um die Vorschriften der DS-GVO zu realisieren, muss im Rahmen der
309 Weisungsgebundenheit jede Person alle organisatorischen Maßnahmen
310 beachten, die in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen im
311 Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formuliert sind. Sie muss
312 sich regelmäßig über Neuerungen in diesem Bereich informieren.

313 4. Weiterhin hat jede Person die Pflicht, in Fragen des Datenschutzes mit
314 der*m betriebliche*n Datenschutzbeauftragte*n zusammenzuarbeiten und
315 sie/ihn über Probleme in Zusammenhang mit dem Datenschutz zu unterrichten.

316 5. Jede Person muss über das Ende ihrer/seiner Aufgabe in der BAG hinaus die
317 Vertraulichkeit wahren.

318 § 13 Geltung

319 1. Die Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales von BÜNDNIS 90/DIE
320 GRÜNEN tritt am Tag ihrer Beschlussfassung vorläufig in Kraft und ist dem
321 Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussfassung vorzulegen.

322 2. Vorhandene Beschlüsse der BAG verlieren mit Inkrafttreten dieser
323 Geschäftsordnung, sofern sie inhaltlich betroffen sind oder dieser
324 widersprechen, ihre Gültigkeit in Gänze.

325 Die vorliegende Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft Frieden &
326 Internationales wurde durch ihre Mitglieder auf der Tagung vom 02.04.2022
327 angenommen. Sie wurde weitergehend nach Vorlage in der hiesigen Form und
328 unverändert durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am XX.XX.2022
329 beschlossen.

Begründung

Vorlage gem. Beschluss der BAG Frieden & Internationales vom 12.02.2022:

<https://bagfrieden-02-2022.antragsgruen.de/bagfrieden-02-2022/entwurf-einer-geschäftsordnung-der-bag-frieden-internationales-15353>

Bezüge:

Grüne Regeln (Satzung, Frauenstatut, Vielfaltsstatut), Stand vom 05.07.2021; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/210705-Satzung-Bundesverband-mit-verlinktem-Inhaltsverzeichnis-2.pdf>

Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aktualisiert 15. - 17. November 2019; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/BAG-Statut.pdf>

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen, aktualisiert 20. - 22. November 2015; https://cms.gruene.de/uploads/documents/20170306_Geschaeftsordnung_BDK_neu.pdf

Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; https://wolke.netzbegruenung.de/apps/files/?dir=/1_Bundesverband/Service%20%26%2-0Orga/Datenschutz&fileid=26647907